

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für nichtstaatliche regionale Theaterbetriebe in der Nordoberpfalz

Der Zweckverband zur Förderung einer kulturellen Einrichtung in der Nordoberpfalz, firmierend unter dem Namen „Neue Bühne Oberpfalz“ (NBO), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung von nichtstaatlichen Theatern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Theater in nichtstaatlicher Trägerschaft sind wichtiger Bestandteil der regionalen Theaterlandschaft. ²Mit der Zuwendung wird die Bedeutung der nichtstaatlichen Theaterbetriebe für ein vielseitiges und lebendiges Kulturangebot anerkannt. ³Zugleich soll dadurch die Versorgung mit Theaterangeboten im Gebiet des Zweckverbands gewährleistet und ein Beitrag zur kulturellen Bildung geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Eine Förderung wird gewährt für die Gewährleistung des Spielbetriebs im Zweckverbandsgebiet. ²Die Förderung wird als institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt. ³Zusätzliche Projekte bereits durch die institutionelle Förderung geförderter Organisationen, können im Rahmen der Projektförderung nur noch hinsichtlich direkt projektbezogener Kosten gefördert werden, eine Doppelförderung ist somit ausgeschlossen.

3. Begriffsdefinitionen

(1) Theaterbetriebe im Sinne dieser Richtlinie sind selbständig betriebene, nichtstaatliche Bühnen mit oder ohne eigene feste Spielstätte, die dramatische, musikalische oder choreografische Bühnenwerke aufführen sowie Betriebe, die Theaterpädagogik anbieten.

(2) Fördergebiet im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der Gebiete der Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth und Schwandorf sowie der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf..

(3) Teilfördergebiet im Sinne dieser Richtlinie ist jeweils das Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab, das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth, das Gebiet des Landkreises Schwandorf, das Gebiet der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. oder das Gebiet der Stadt Kemnath.

(4) Theaterprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind die Produktion, Planung und/oder Durchführung von einzelnen oder mehreren Theateraufführungen sowie Angebote aus dem Bereich der Theaterpädagogik (z.B. Workshops, Vor- und Nachbereitungen, theaterpädagogisches Begleitmaterial, Kinder- und Jugendspielclubs).

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die natürlichen und juristischen Personen, die die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung für den Theaterbetrieb tragen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) In die institutionelle Förderung können Theaterbetriebe grundsätzlich aufgenommen werden, wenn

- der überwiegende Teil ihrer Aufführungen oder theaterpädagogischen Leistungen im Fördergebiet stattfindet und
- regelmäßige Aufführungen, idealerweise auch Aufführungspremieren, oder theaterpädagogische Leistungen in allen Teilfördergebieten angeboten werden.

(2) In die Projektförderung können Theaterbetriebe grundsätzlich aufgenommen werden, wenn

- deren Theaterprojekte hauptsächlich im Fördergebiet stattfinden und
- das zu fördernde Theaterprojekt mindestens in zwei Teilfördergebieten angeboten wird.

6. Art und Umfang der Förderung

(1) Im Rahmen der institutionellen Förderung sind bis zu 30 Prozent der jährlichen Betriebsausgaben, die auf Aufführungen im Fördergebiet entfallen, förderfähig.

(2) Im Rahmen der Projektförderung sind förderfähig:

- im Bereich Theaterpädagogik: bis zu 100 Prozent des Betrags, der nach Abzug der mit dem Theaterprojekt erzielten Einnahmen von den mit dem Theaterprojekt verbundenen Ausgaben übrigbleibt (Fehlbetrag);
- im Bereich Kinder- und Jugendtheater: bis zu 60 Prozent der mit dem Theaterprojekt verbundenen Ausgaben;

- im Bereich sonstiger Theaterprojekte: bis zu 40 Prozent der mit dem Theaterprojekt verbundenen Ausgaben.

7. Verfahren

7.1 Institutionelle Förderung

(1) Bewilligungszeitraum der institutionellen Förderung ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Förderantrag ist unter Verwendung des vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Formulars zusammen mit den erforderlichen Anlagen bis zum 31. Juli des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Kalenderjahrs mindestens in Textform einzureichen. ²Im Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie kann der Förderantrag ausnahmsweise bis zum 15. Dezember eingereicht werden.

(3) ¹Der Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Förderung ergeht bis zum 15. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Kalenderjahrs. ²Bei Anträgen im Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie ergeht der Bescheid baldmöglichst nach Antragseingang.

(4) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt in vier gleichen Teilen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Bewilligungszeitraums.

(5) ¹Ein aussagekräftiger Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. ²Als Nachweis gilt ein Sachbericht inklusive einer Theaterstatistik sowie ein rechnungsmäßiger Nachweis der im Bewilligungszeitraum angefallenen Einnahmen und Ausgaben. ³Im Übrigen können Form und Inhalt des Verwendungsnachweises im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt werden.

7.2 Projektförderung

(1) Der Förderantrag ist unter Verwendung des vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Formulars samt erforderlicher Anlagen in Textform und ohne Einhaltung einer Frist einzureichen.

(2) Der Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Förderung ergeht in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.

(3) ¹Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Projektabschluss und Vorlage eines aussagekräftigen Verwendungsnachweises. ²Die Vereinbarung von Abschlagszahlungen ist möglich.

(4) ¹Als Verwendungsnachweis gilt ein Sachbericht inklusiver eines rechnungsmäßigen Nachweises der auf das Theaterprojekt entfallenden Einnahmen und Ausgaben. ²Im Übrigen können Form und Inhalt des Verwendungsnachweises im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt werden.

8. Belegpflicht und Prüfungsrecht

¹Die Aufbewahrungsfrist für Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. ²Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ³Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴Das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbands ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen anstellen zu lassen.

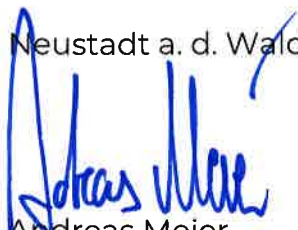
9. Rückzahlungsverpflichtung

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Art. 43, 48, 49 und 49a VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2025 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 18. November 2025



Andreas Meier

Vorsitzender des Zweckverbands